Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 24. Januar 2020 | 5. Jahrgang | Ausgabe 4 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 28.01.2020, 16:00 Uhr 2

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 30.01.2020, 16:00 Uhr 3

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.12.2019 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte 4

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.12.2019 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V -, Stadtbezirk Eickel 6

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.01.2020 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 - Grenzweg - , Stadtbezirk Herne-Mitte sowie für die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 205 - Pfählerstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte 9

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 34 GE Westlich Lehrhovebruch zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen 11

Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2020 14

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adaleta Osmani 14

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marco Weldert 15

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Lucian Stefan 15

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 28.01.2020, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 263, - Wasserstraße -, Aufstellungsbeschluss
2. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen der GuD-Anlage gem. §§ 4, 6 und 8 BImSchG
3. Vorschlag: Sachstand Grundstück Michaelstraße
4. Betreff: Integriertes, kleinräumiges Monitoring. Zweiter Herner Monitoringbericht
5. Anfrage: Innospec
6. Anfrage: Eckhaus Corneliusstraße/Heerstraße
7. Vorschlag: Sachstand Vandalismus Bücherschrank in der Wanner Fußgängerzone
8. Anfrage: Einrichtung zusätzlicher Mülleimer und Hundekotbeutelspender im Ortsteil Bickern
9. Anfrage: Fällung von Straßenbäumen
10. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
11. Vorschlag: Sachstand Einrichtung Bergmannsampel im Stadtbezirk Wanne
12. Antrag: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Wiedehopfstraße
13. Antrag: Einrichtung eines Feuerwehrpfostens
14. Anfrage: Verkehrsinsel Corneliusstraße/Heerstraße
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Erwerb eines Grundstückes an der Heerstraße
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 21. Januar 2020 Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 30.01.2020, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 25 - Grenzweg - Stadtbezirk Herne-Mitte
   Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20
   - Pflegeheim Forellstraße -
   Beschluss zur öffentlichen Auslegung
3. Betreff: Integriertes, kleinräumiges Monitoring. Zweiter Herner Monitoringbericht
4. Vorschlag: Sachstand Sportplatz Schaeferstraße II (Hippenwiese)
5. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
6. Emscherland 2020 - Grünwegeverbindung Schloss Strünkede mit Alleepflanzung Forellstraße -
7. Anfrage: Spielplatzsituation im Stadtbezirk Herne-Mitte
8. Anfrage: Vermüllung der Grünanlage Bochumer Straße/Ecke Feldkampstraße
9. Anfrage: Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Jobststraße
10. Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Schillerstraße (Fahrtrichtung ,,Herne Bahnhof"), Errichtung eines Fußgängerüberwegs und die Entfernung von Aufpflasterungen im Kreuzungsbereich Mont-Cenis-Straße/ Schillerstraße
11. Anfrage: Neugestaltung Ohmstraße
12. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Abschluss eines Pachtvertrages mit den Sportvereinen ESV Herne e. V. und FC Herne 57 e. V.
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 23.01.2020 Der Bezirksbürgermeister: Brüggemann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.12.2019 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan (BP) Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße - in der Fassung vom 11.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 11.09.2019 zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße - liegt in Herne-Mitte und wird durch die Museumstraße im Norden, das LWL-Museum für Archäologie sowie einen Teil des Flurstücks 204 im Osten, die Holsterhauser Straße im Süden und die Straße „Berliner Platz“ im Westen begrenzt. Er umfasst die Flurstücke 189, 195, 202 und 203 sowie Teilflächen der Flurstücke 204 und 205, Flur 32, Gemarkung Herne.

Übersichtskarte Geltungsbereich:

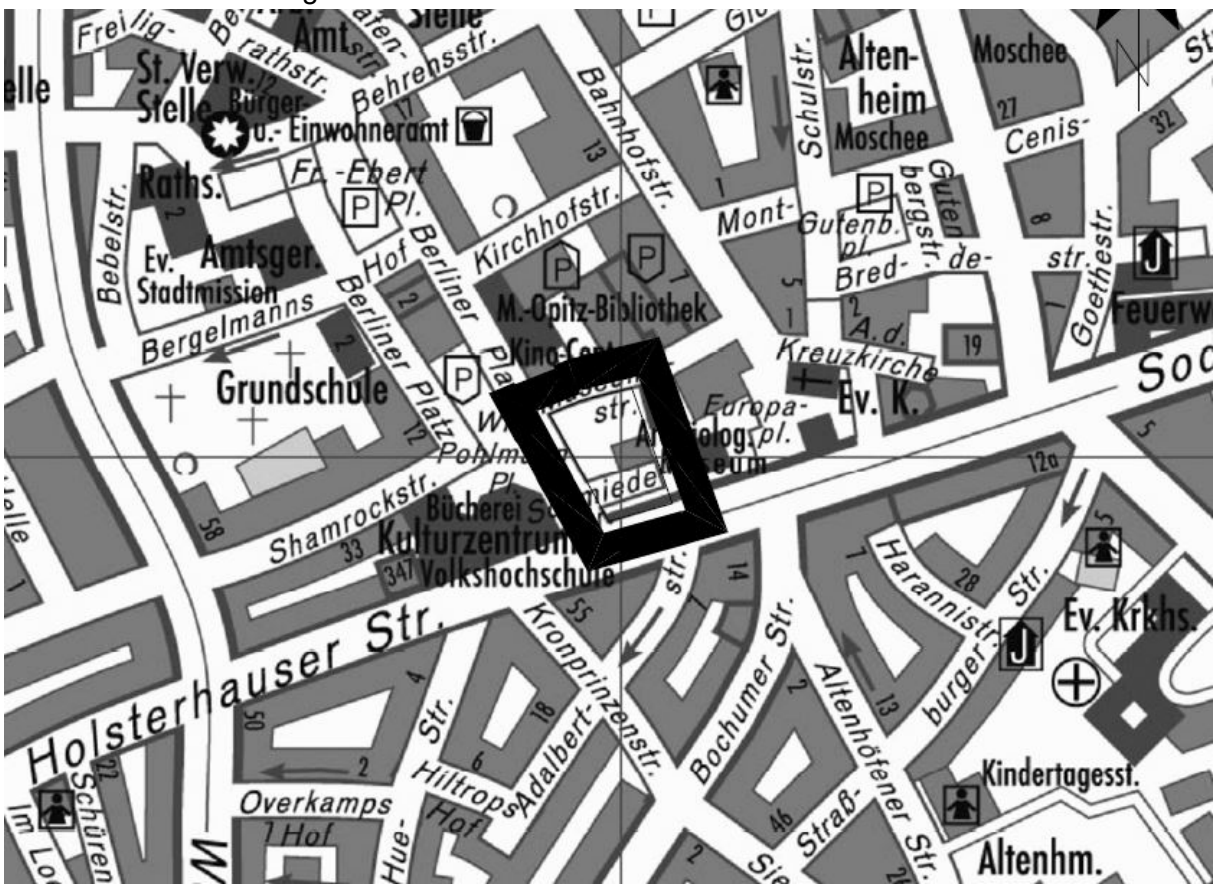

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 136, 5. Änderung - Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:
Der Bereich der Bebauungsplanänderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die Fläche, die unmittelbar an das Grundstück des archäologischen Museums (Eigentümer: Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL) angrenzt, ist zweigeteilt. Die östliche Teilfläche befindet sich in Privateigentum und ist mit einem gründerzeitlichen, villenartigen Wohnhaus bebaut. Der westliche Teil ist Eigentum des LWL und wird für verschiedene Ausstellungen und Aktionen des archäologischen Museums genutzt. Da die bisherigen temporären Nutzungen durch das Museum (z.B. Errichtung eines mittelalterlichen Wehrturms und von Grabungsstätten) bislang nur auf Grundlage von Befreiungen i. S. d. § 31 Abs. 2 BauGB möglich waren, führte dies z.T. zu nachbarlicher Kritik und einer unbefriedigenden Situation für das archäologische Museum. Damit jene Befreiungen zukünftig nicht mehr erforderlich werden, der LWL eine verlässliche planungsrechtliche Grundlage für die temporären Nutzungen erhält und gleichzeitig die vorhandene Wohnnutzung dauerhaft gesichert werden kann, soll die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 – Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße – erfolgen.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Hinweis:
Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2) Unbeachtlich werden:
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19. Dezember 2019 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.12.2019 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V -, Stadtbezirk Eickel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages in der Fassung vom 15.10.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - mit dem Vorhabenträger.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
3. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - in der Fassung vom 14.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
4. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 14.10.2019 zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 - Pluto V - liegt im Stadtbezirk Eickel und grenzt an den Landschaftspark Pluto 5. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und wird im Südwesten durch die Heinrich-Imbusch-Straße, im Westen durch das Grundstück Heinrich-Imbusch-Straße 20, im Norden durch den Landschaftspark Pluto V, im Nordosten durch eine städtische Gewerbebrache (Flurstücke 379 und 343) und im Südosten durch die Grundstücke Heinrich-Imbusch-Straße 12 sowie Bulmker Straße 20 bis 30 begrenzt. Er umfasst die Liegenschaften Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 57, Flurstücke 342, 372, 373 und 374 sowie teilweise Flurstücke 343, 379, 380, 399 und 428. Das Flurstück 373 ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Vorhaben-

und Erschließungsplans nach § 12 BauGB, sondern lediglich Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Übersichtskarte Geltungsbereich:

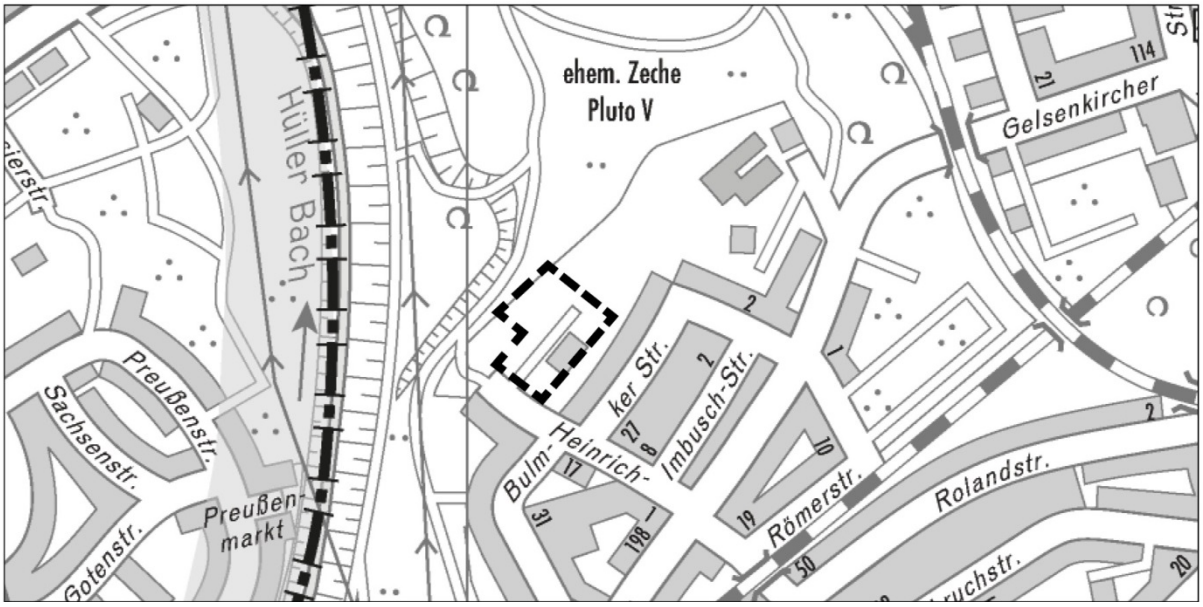

Der als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:
Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto 5 - sollen der Bau von insgesamt 18 Wohneinheiten in Form von 6 freistehenden Einfamilienhäusern und 12 Doppelhaushälften sowie die dafür erforderliche öffentliche Erschließung und Entwässerung planungsrechtlich ermöglicht und die Umsetzung des Vorhabens gesichert werden.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Hinweis:
Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden:
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

    wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
    a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
    d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19. Dezember 2019 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.01.2020 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 - Grenzweg -, Stadtbezirk Herne-Mitte sowie für die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 205 - Pfählerstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

a) dem Antrag des Vorhabenträgers vom 25.07.2019 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,

b) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 25, - Grenzweg -, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,

c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.

d) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 205, - Pfählerstraße - des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.10.2003.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden VBP Nr. 25, - Grenzweg -, umfasst die Flurstücke Gemarkung Herne, Flur 2, Flurstücksnummern 352 bis 357 und 400 bis 403.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Eisenbahntrasse der DB-AG, im Osten durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Bebauung entlang der Mulvanystraße, im Süden durch die Straße Fleiges Hof und im Westen durch die Straße Grenzweg begrenzt und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.

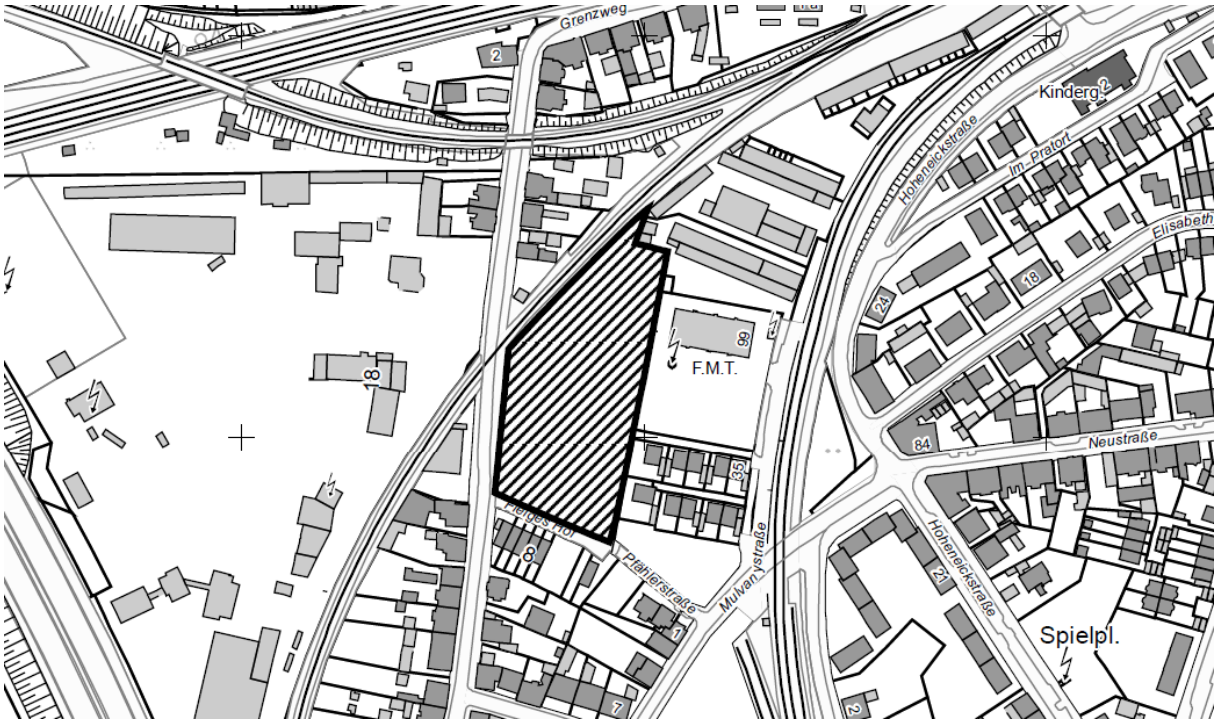

Allgemeine Ziele und Zwecke:
Das Gelände der ehemaligen Herner Herdfabrik liegt bereits seit mehreren Jahren brach und ist gekennzeichnet durch verfallene Gebäude.

Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 ist eine Bebauung der Fläche der ehemaligen Herdfabrik mit Doppelhäusern entlang einer neu zu errichtenden Stichstraße.

Am 07.10.2003 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplane Nr. 205, - Pfählerstraße - gefasst (öffentliche Bekanntmachung 18.02.2014). Das Verfahren wurde jedoch nicht weitergeführt. Zur Gewährleistung einer sauberen Verfahrensführung ist es sinnvoll den alten Aufstellungsbeschluss aufzuheben

Die Planunterlagen können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:
Am 28.08.2019 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des VBP Nr. 25 und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Diese Bürgeranhörung wird am Donnerstag, den 30. Januar 2020 im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte durchgeführt. Die Einladung hierzu wird gesondert bekannt gemacht.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des VBP Nr. 25 und zur Aufhebung des BP 205 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 16. Januar 2020 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 34 GE Westlich Lehrhovebruch zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 27.06. bis 11.07.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

34 GE Westlich Lehrhovebruch

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 05. Dezember 2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 – 30.18.01.14_34GE) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

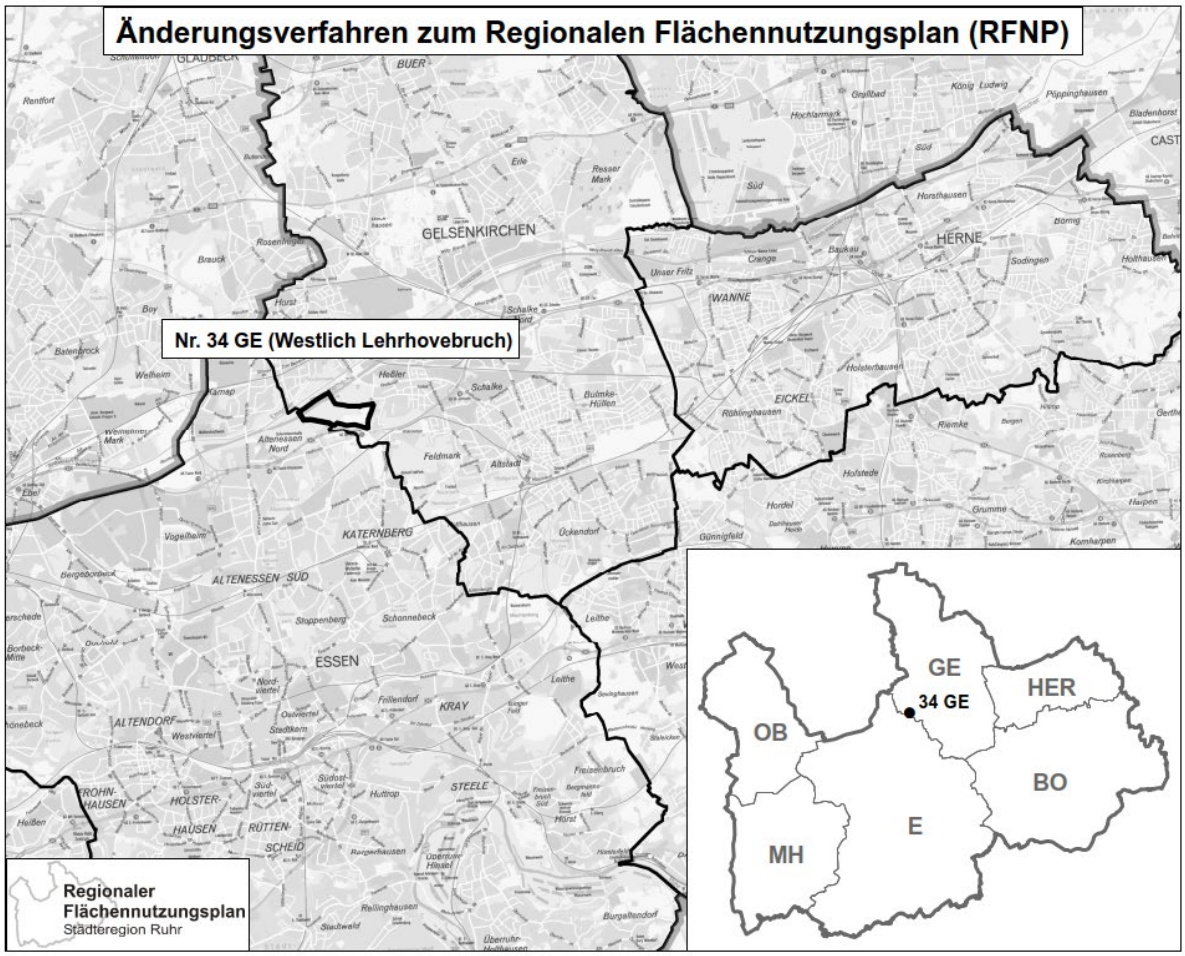

Gemäß § 14 Satz 3 LPlG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20.Juli.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr

(Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 20.01.2020 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2020

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2014 (GV. NRW 2014 S. 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2020 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

a) schriftlicher Teil: Montag, 20.04.2020, 15.00 Uhr in Herne

b) mündlich-praktischer Teil: Dienstag, 21.04.2020 in Herne

c) jagdliches Schießen: Mittwoch, 22.04.2020 in Bochum

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (19.02.2020) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Jagdbehörde, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,-- € und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-- € (insgesamt 250,-- €) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE 69 4325 0030 0001 0002 23, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer 51057 0000000 3450 - Jägerprüfung einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 863/2004.

Herne, 22. Januar 2020

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat
- untere Jagdbehörde –

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adaleta Osmani

Für Adaleta Osmani, letzte bekannte Anschrift: Luitpoldstr. 2, 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 16.01.2020, Aktenzeichen 44/1 San 609/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.01.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marco Weldert

Letzte bekannte Anschrift: Huestr. 12 , 44787 Bochum

An Herrn Marco Weldert ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-02.004817 vom 13.01.2020 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21.01.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Lucian Stefan

Letzte bekannte Anschrift: Rumänien, Stadt Axintele, Strada Principala

An Herrn Lucian Stefan ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-06.004872 vom 17.01.2020 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20.02.2020